

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/1/31 2005/05/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2006

Index

L37129 Benützungsabgabe Gebrauchsabgabe Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art11 Abs1 Z4;

B-VG Art15 Abs1;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §1 Abs1 idF 2003/042;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §16 Abs2 idF 2003/042;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §2 Abs2 idF 2003/042;

MRKZP 07te Art4 Abs1;

StVO 1960 §82 Abs1 idF 1994/518;

StVO 1960 §82 Abs2 idF 1994/518;

StVO 1960 §82 Abs5 idF 1994/518;

StVO 1960 §99 Abs3 litd idF 2002/I/080;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hätte das Verhalten des Mitbeteiligten einerseits Strafbarkeit mangels Bewilligung gemäß § 82 StVO, andererseits mangels Gebrauchserlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Wr GebrauchsabgabeG auslösen können. Die Bewilligung nach § 82 Abs. 1 StVO ist gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung zu erteilen, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Die Gebrauchserlaubnis ist gemäß § 2 Abs. 2 Wr GebrauchsabgabeG zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie insbesondere auch Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, entgegen stehen. Unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten hat der VfGH im Erkenntnis vom 6. Oktober 1989, VfSlg 12187/1989, keine Bedenken gegen die in Rede stehenden Bestimmungen gehabt, weil die Regelungen des Wr GebrauchsabgabeG der Ermöglichung einer bestimmten Art des Gemeingebrauches einer bestimmten Art von Verkehrsflächen durch Hintanhaltung einer entgegenstehenden Sondernutzung dienen, nicht aber der Sicherheit und Leichtigkeit dieses Gemeingebrauches. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, wenn der Landesgesetzgeber normiert, dass dann, wenn Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entgegen stehen, keine Gebrauchserlaubnis zu erteilen ist. Er nimmt damit nämlich auf vom Bundesgesetzgeber zu regelnde Aspekte Bedacht (vgl. dazu das Erkenntnis des VfGH vom 3. Dezember 1984, VfSlg 10292/1984). Damit wird auch vermieden, dass eine Gebrauchserlaubnis erteilt wird, die nicht konsumiert werden kann, weil dem Gebrauch Vorschriften der StVO entgegenstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2006:2005050049.X02

Im RIS seit

27.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at